

14. *bittet* alle Staaten, mit Unterstützung der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Wanderarbeitnehmerinnen, die infolge einer Verletzung ihrer Rechte unter anderem durch skrupellose Arbeitgeber und/oder Anwerber traumatisiert worden sind, Unterstützungsdienste zu gewähren, Ressourcen für ihre physische und psychische Rehabilitation zur Verfügung zu stellen und ihre Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;

15. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels sowie des Handels mit Jugendlichen in ihre jeweiligen Aktionsprogramme aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich insbesondere über den Bericht der Sonderberichterstatterin zur Frage der Gewalt gegen Frauen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/166. Frauen- und Mädchenhandel

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Glaubens* an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben sind,

*sowie in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>75</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>68</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>75</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>44</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>76</sup> niedergelegten Grundsätze,

*darin erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>7</sup>, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen,

*unter Verurteilung* der unerlaubten und heimlichen Verbringung von Personen über nationale und internationale Grenzen hinweg, weitgehend aus Entwicklungsländern und einigen Umbruchländern, mit dem letzten Ziel, Frauen und Mädchen in Situationen zu bringen, in denen sie sexuell oder wirtschaftlich unterdrückt und ausgebeutet werden, woraus Anwerber, Händler und Verbrechersyndikate Profit ziehen, sowie anderer rechtswidriger Tätigkeiten im Zusammenhang

mit dem Menschenhandel, wie zwangsweise Haushaltsarbeit, Scheinehen, Schwarzarbeit und Scheinadoptionen,

*davon Kenntnis nehmend*, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Umbruchländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und feststellend, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

*feststellend*, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/45 vom 4. März 1994<sup>32</sup> die Beseitigung des Frauenhandels gefordert hat,

*sich dessen bewußt*, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 3/2 vom 6. Mai 1994<sup>77</sup> beschlossen hat, auf ihrer vierten Tagung im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität den internationalen Handel mit Minderjährigen zu behandeln,

*in der Erkenntnis*, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müßten,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschärfung des Problems des Menschenhandels, insbesondere die Tatsache, daß der Sexhandel zunehmend in der Hand von Verbrechersyndikaten ist und daß sich der Frauen- und Mädchenhandel internationalisiert hat;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>42</sup>, in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder Handel mit illegalen Wanderern betreiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Mädchenhandel betreiben;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Informationen über alle Aspekte des Frauen- und Mädchenhandels zu sammeln und weiterzugeben, um die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Handels zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen und sicherzustellen, daß die Opfer die Hilfe, die Unterstützung, die Rechtsberatung, den Schutz, die Behandlung und die Rehabilitation erhalten, die sie benötigen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Menschenhändler Wirtschaftstätigkeiten wie den Ausbau des Fremdenverkehrs

<sup>75</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>76</sup> Resolution 48/104.

<sup>77</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31), Kap. I, Abschnitt C.

und die Ausfuhr von Arbeitskräften mißbrauchen und ausnutzen;

6. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>78</sup>, des Übereinkommens betreffend die Sklaverei in seiner geänderten Fassung<sup>79</sup> und aller anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt zu diesen zu erwägen;

7. *bittet die betreffenden Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit dieses Problem verstärkt bewußt zu machen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und der von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eingesetzten Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei auf das Problem des Frauen- und Mädchenhandels*;

9. *bittet den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, zu erwägen, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels in ihre jeweiligen Aktionsprogramme aufzunehmen*;

10. *empfiehlt, daß das Problem des Frauen- und Mädchenhandels im Zusammenhang mit der Anwendung aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte berücksichtigt werden sollte und daß erforderlichenfalls Maßnahmen zur Stärkung dieser Übereinkünfte geprüft werden sollten, ohne daß dadurch ihre rechtliche Autorität und Integrität untergraben wird*;

11. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen vorläufigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen*.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/167. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,*

*ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>77</sup>, insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,*

*unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und anderer Organe, die sich seit der Verabschiedung der Versammlungsresolution 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970, in der die Frage der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst zum ersten Mal behandelt wurde, weiter mit dieser Frage befaßt haben,*

*besorgt darüber, daß die Frauen im Sekretariat, insbesondere in den höheren Leitungsebenen, nach wie vor stark unterrepräsentiert sind,*

*in der Überzeugung, daß die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen wesentlich erhöhen könnte, so auch ihre Führungsrolle bei der Verbesserung der Situation der Frauen in der ganzen Welt und bei der Förderung der vollen Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der Entscheidungsfindung,*

*erinnernd an das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte und in ihren Resolutionen 46/100 vom 16. Dezember 1991, 47/93 vom 16. Dezember 1992 und 48/106 vom 20. Dezember 1993 bekräftigte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von insgesamt 35 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,*

*mit Besorgnis feststellend, daß die derzeitige Steigerungsrate bei der Ernennung von Frauen möglicherweise nicht ausreicht, um bis 1995 das Ziel eines 35prozentigen Frauenanteils an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,*

*unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte und in ihren Resolutionen 46/100, 47/93 und 48/106 bekräftigte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen,*

*mit Enttäuschung feststellend, daß der Frauenanteil an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber nach wie vor unannehmbar niedrig ist und weit unter dem 25-Prozent-Ziel liegt,*

*Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Bereich Personalwesen und -management im vergangenen Jahr unternommen haben, um die von der Generalversammlung gesetzten Ziele zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat in die Gesamtstrategie für die Verwaltung der Humanressourcen der Organisation zu integrieren, sowie davon Kenntnis nehmend, daß ein solches umfassendes Konzept der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat förderlich sein wird,*

*in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, allen Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung zu gewährleisten,*

*sich dessen bewußt, daß eine umfassende Politik zur Verhütung sexueller Belästigung ein integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,*

*dem Generalsekretär ihre Anerkennung aussprechend für die von ihm erlassene Verwaltungsvorschrift betreffend Verfahren zur Behandlung von Fällen sexueller Belästigung<sup>80</sup>,*

<sup>78</sup> Resolution 317 (IV), Anlage.

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>80</sup> ST/AU/379.